

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/GV08/2016-1723
Gemeinde Bad Kleinen		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Bauamt		Datum:	15.06.2016
		Einreicher:	Bürgermeister
Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen für das Gebiet "Gallentin Süd" im Verfahren nach § 13a BauGB Abwägungsbeschluss Erneuter Entwurf			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	29.06.2016	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen	
Ö	20.07.2016	Gemeindevertretung Bad Kleinen	

1. **Beschlussvorschlag:**

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Bad Kleinen unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, geprüft.
Es ergeben sich:
 - zu berücksichtigende und
 - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen.
 Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor.
Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Bad Kleinen zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Verwaltung des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat am 21.10.2015 in ihrer öffentlichen Sitzung den Beschluss über den erneuten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Mit dem erneuten Entwurf wurde eine Änderung der inneren Erschließung des Plangebietes vorgenommen. Darüber hinaus wurden die Belange des Bodenschutzes beachtet und der bereits vorhandene Bestand wurde berücksichtigt.

Die Natura2000-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304) und für das SPA „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) wurden durchgeführt.

Die Planunterlagen zum erneuten Entwurf lagen gemäß § 4a Abs.3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2015 bis zum 08.01.2016 im Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen, im Bauamt zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.12.2015 gebeten, eine Stellungnahme zu dem erneuten Entwurf im Verfahren abzugeben.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit abgegeben. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zu dem erneuten Entwurf abgegeben. Die Gemeinde Bad Kleinen hat die erneut eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gesammelt, bewertet und gewichtet.

Es ergeben sich für die Gemeinde:

- zu berücksichtigende Belange und Stellungnahmen und,
- nicht zu berücksichtigende Belange und Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Abwägungsvorschlag

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p>  <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar</small></p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Für die Gemeinde Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Heike Gielow Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.219 03841/3040-63154 -86314 E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, 2016-01-08</p> <p>1. Änderung B-Plan Nr. 14 A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 07.12.2015, hier eingegangen am 10.12.2015</p> <p>Sehr geehrte Frau Plieth,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die erneuten Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 A der Gemeinde Bad Kleinen mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand 21. Oktober 2015 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="69 927 878 1185"> <tr> <td colspan="2">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</td> </tr> <tr> <td>FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</td> <td>FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Kataster und Vermessung</td> <td>Kommunalaufsicht</td> </tr> </table> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Heike Gielow SB Bauleitplanung</p>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht	<p>zu 0. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachdienste zum erneuten Entwurf werden nachfolgend behandelt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde										
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde										
FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht										

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	<p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung I. Allgemeines Mit dem vorliegenden erneuten Planentwurf werden die SPA- und FFH Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt, in deren Ergebnis es mit dem Planvorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.</p> <p>III. Planerische Festsetzungen</p> <p><i>Text – Teil B:</i> Zu 1.1.2 Da in den SO 1 und 2 nur eine Ferienwohnung pro Haus zulässig ist, empfehle ich, um Irritationen zu vermeiden, in der Festsetzung auf den expliziten Hinweis auf die Zulässigkeit von Ferienwohnungen zu verzichten, da hier die Vermutung aufkommt, dass auch mehrere Wohnungen in einem Haus zulässig sind. Zu 1.2.2. zur zweifelsfreien Auslegung empfehle ich hinter Geschossfläche, den Zusatz ... "der baulichen Anlage", aufzunehmen. Zu 8.2 Ich weise darauf hin, dass es sich hier um eine kann Vorschrift handelt, in deren Anwendung oder nicht Anwendung ein ganz unterschiedliches Erscheinungsbild entsteht. Die Festsetzung sollte dahingehend überprüft werden. Zu den damit verbundenen Böschungswinkeln und deren Gestaltung sollten Aussagen getroffen werden, ebenso wie zu u. U. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen. Auf die Durchsetzung der Heckenanpflanzung und das damit verfolgte Erscheinungsbild in diesem Bereich ist einzugehen.</p> <p>IV. Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen. Auf den Nachweis der öffentlich –rechtlichen Sicherung der Erschließung bei den Privatstraßen und Geh- Fahr – und Leitungsrechten wird nochmals hingewiesen (ausführlich dazu unsere letzte Stellungnahme). Die Gemeinde hat dies in der Genehmigungsfreistellung zu prüfen. Der Bebauungsplan setzt ein bedingtes Baurecht, im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau Nr. 29 fest. Aus der Begründung geht nicht hervor, dass dafür das gesamte Gewässer bis zur Einleitstelle einschließlich der dafür erforderlichen Genehmigungen zu berücksichtigen ist. Darauf, auch insbesondere hinsichtlich der damit im Zusammenhang stehenden Kosten und zeitlichen Umsetzung ist in der Begründung einzugehen. Der Gemeinde muss klar sein, dass die „Sanierung“ im Bereich des Bebauungsplanes nicht ausreichend ist, um die Bedingung zu erfüllen, sondern das Gewässer in seiner Gesamtheit zu betrachten ist.</p> <p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p> <table border="1" data-bbox="91 1182 869 1385"> <tr> <td data-bbox="91 1182 775 1230">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="781 1182 869 1230" style="text-align: center; vertical-align: middle;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 1235 775 1283">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="781 1235 869 1283"></td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		<p>A zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die durchgeführten SPA- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Ergebnis zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen.</p> <p>zu 2. Die Gemeinde hat in der Festsetzung den Bezug zu Ferienwohnungen in den Ferienhäusern hergestellt, um den Bezug zu dem Begriff Wohnung nochmals deutlich darzustellen, da die Gemeinde aus städtebaulichen Gründen die Anzahl der Wohnungen je Einzelhaus auf nur eine Wohnung beschränkt hat. Der Begriff der Wohnung ist ein Begriff, der im Bauordnungsrecht verankert ist und hierbei erfolgt keine Unterscheidung zwischen einer Wohnung und einer Ferienwohnung, so dass die Gemeinde die Anzahl der Wohnungen je Einzelhaus aus städtebaulichen Gründen steuern möchte und durch den Bezug zur Ferienwohnung dies deutlich darstellt. Eine Verdichtung des Ferienhausgebietes mit mehreren Wohnungen je Ferienhaus ist nicht Planungsziel der Gemeinde. Hierbei sind die Bezüge zu den Kapazitäten im Rahmen der durchgeführten SPA- und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung beachtlich. Eine Kapazitätserweiterung über die getroffenen Annahmen hinaus wird hiermit ausgeschlossen. Die Erschließung ist nur für ein entsprechend geringes Verkehrsaufkommen dimensioniert. Den Verweis auf die Begrifflichkeit der Wohnung hält die Gemeinde hier für erforderlich und kann davon ausgehen, dass Irritationen bei der Umsetzung der textlichen Festsetzungen unbeachtlich werden.</p> <p>zu 3. Der Zusatz wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>zu 4. Im Rahmen des Planverfahrens waren Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. In der Planzeichnung ist in Angrenzung an die Abgrabungsfläche eine Untersuchungsfläche in Verbindung mit der BBodSchV dargestellt. Innerhalb dieser Fläche sind Aufschüttungen erforderlich, insbesondere in einem in der Begründung näher bezeichneten Bereich AA sind Aufschüttungen von mindestens 30 cm durch den Erschließungsträger erforderlich. Die Abgrabungsfläche ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zu nutzen, um den Bodenauftrag innerhalb der Aufschüttungsfläche realisieren zu können. Nach den Bodenauf- und abträgen ist erst die Bebaubarkeit der Grundstücke gegeben. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die durchzuführenden Bodenarbeiten durch den Erschließungsträger die Böschungswinkel derart reduziert werden, dass es nicht mehr zu beachtlichen Böschungswinkeln kommen wird und eine uneingeschränkte Bebaubarkeit der Grundstücke gegeben sein wird. Dies gilt auch für die zukünftige Heckenanpflanzung im Baugebiet. Nach erfolgter Bodenmodellierung durch die Erschließungsträger wird auch hier von einem gleichmäßigen Erscheinungsbild der Heckenanpflanzung ausgegangen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X						
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	<p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung I. Allgemeines Mit dem vorliegenden erneuten Planentwurf werden die SPA- und FFH Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt, in deren Ergebnis es mit dem Planvorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.</p> <p>III. Planerische Festsetzungen</p> <p><i>Text – Teil B:</i> Zu 1.1.2 Da in den SO 1 und 2 nur eine Ferienwohnung pro Haus zulässig ist, empfehle ich, um Irritationen zu vermeiden, in der Festsetzung auf den expliziten Hinweis auf die Zulässigkeit von Ferienwohnungen zu verzichten, da hier die Vermutung aufkommt, dass auch mehrere Wohnungen in einem Haus zulässig sind. Zu 1.2.2. zur zweifelsfreien Auslegung empfehle ich hinter Geschossfläche, den Zusatz ... "der baulichen Anlage", aufzunehmen. Zu 8.2 Ich weise darauf hin, dass es sich hier um eine kann Vorschrift handelt, in deren Anwendung oder nicht Anwendung ein ganz unterschiedliches Erscheinungsbild entsteht. Die Festsetzung sollte dahingehend überprüft werden. Zu den damit verbundenen Böschungswinkeln und deren Gestaltung sollten Aussagen getroffen werden, ebenso wie zu u. U. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen. Auf die Durchsetzung der Heckenanpflanzung und das damit verfolgte Erscheinungsbild in diesem Bereich ist einzugehen.</p> <p>IV. Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen. Auf den Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung der Erschließung bei den Privatstraßen und Geh- Fahr – und Leitungsrechten wird nochmals hingewiesen (ausführlich dazu unsere letzte Stellungnahme). Die Gemeinde hat dies in der Genehmigungsfreistellung zu prüfen. Der Bebauungsplan setzt ein bedingtes Baurecht, im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau Nr. 29 fest. Aus der Begründung geht nicht hervor, dass dafür das gesamte Gewässer bis zur Einleitstelle einschließlich der dafür erforderlichen Genehmigungen zu berücksichtigen ist. Darauf, auch insbesondere hinsichtlich der damit im Zusammenhang stehenden Kosten und zeitlichen Umsetzung ist in der Begründung einzugehen. Der Gemeinde muss klar sein, dass die „Sanierung“ im Bereich des Bebauungsplanes nicht ausreichend ist, um die Bedingung zu erfüllen, sondern das Gewässer in seiner Gesamtheit zu betrachten ist.</p> <p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p> <table border="1" data-bbox="85 1182 869 1385"> <tr> <td data-bbox="85 1182 772 1230">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="772 1182 869 1230" style="text-align: center; vertical-align: middle;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="85 1230 772 1385">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="772 1230 869 1385"></td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		<p style="text-align: center;">(P)</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p>4.</p> <p>5.</p> <p>6.</p> <p style="text-align: center;">(3)</p> <p>1.</p> <p>B zu 1. Der Abwägung der nachfolgend aufgeführten Belange kann nicht vornherein vorangestellt werden, dass die Belange durch Abwägung kaum überwindbar sind, sondern die Belange werden ergebnisoffen in die Abwägung der Gemeinde eingestellt und nachfolgend behandelt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X						
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>Zur 1. Änderung verweise ich auf meine Stellungnahme vom Mai 2015 und stelle in diesem Zusammenhang fest:</p> <p>Ein Entwässerungskonzept für dieses Vorhaben wurde nicht erstellt. Unklar ist die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens beidseitig der zu sanierenden Rohrleitung im Straßenbereich. Nach meinem Kenntnisstand soll die Erschließungsstraße im Privatbesitz verbleiben. Welche Regelungen sind für die Unterhaltung des verrohrten Gewässers festzulegen?</p> <p>Der Tatbestand der Sanierung der „Alten Dorfstraße“ einschließlich entwässerungstechnischer Anbindung an den Seeweg und die marode alte Rohrleitung des Gewässers 29 hinter dem B-Plan in Richtung Schweriner See müssen im Zusammenhang gesehen werden. Außerhalb des B-Plangebietes ist der Rohrleitungsneubau bis in den Schweriner See eine Ausbaumaßnahme, die der wasserrechtlichen Planfeststellung/Genehmigung bedarf. Ein entsprechendes Antragsverfahren ist erforderlich.</p> <p>Ohne verbindliche Angaben zur Sanierung dieses Abschnittes (erforderlich DN 600) ist das Gewässer hydraulisch überlastet. Einer Planung ohne Berücksichtigung dieser Sachlage wird nicht zugestimmt.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Herr Ott</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. X</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>1. Eingriffsregelung: Herr Ott</p>	<p>zu 2. Das Gewässer II. Ordnung befindet sich wie bereits mit dem rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplan erfolgt, weiterhin auf privaten Grundstücken. Das Gewässer II. Ordnung ist derzeit über eine grundbuchliche Eintragung gesichert. Dieser Tatbestand soll nicht geändert werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft das Gewässer II. Ordnung wie bisher in den dafür festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und mündet in eine private Erschließungsstraße. Die vorgenannten Anlagen dienen der Erschließung des Plangebietes und sind mit einer Breite von 6,00 m geeignet, eine Unterhaltung des verrohrten Gewässers grundsätzlich zu gewährleisten. Die grundbuchliche Sicherung des Gewässers II. Ordnung auf den privaten Flächen bleibt weiterhin bestehen. Im südlichen Bereich des Plangebietes im Baugebiet SO5 B+I wird das Gewässer II. Ordnung über ein 5,00 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes gesichert (Gesamtbreite). Es handelt sich nicht um eine private Erschließungsanlage sondern um ein privates Grundstück. Die Gemeinde hatte überprüft, ob der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 5,00 m beidseits beachtet wird. Die Gemeinde hat sich unter Berücksichtigung der vorgenommenen Sicherung im Bereich der privaten Erschließungsstraße und unter Beachtung dessen, dass in dem Bereich des SO5 B+I-Gebietes, der von dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht berührt ist innerhalb des Waldabstandes befindet, leiten lassen. Damit sind Einschränkungen für die Errichtung von Gebäuden und Anlagen verbunden. Insofern bleibt es bei der Festsetzung eines 5,00 m breiten (Gesamtbreite) Geh-, Fahr- und Leitungsrechts. Die Weiterführung des Gewässers II. Ordnung erfolgt nach Querung der öffentlichen Erschließungsstraße. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan keine übergreifenden Regelungen. Die vorhandene grundbuchliche Sicherung bleibt von der Regelung unbenommen.</p> <p>zu 3. Die Gemeinde hat eine gesamtheitliche Betrachtung durchgeführt und die Erneuerung der Auslaufleitung des Grabens 29 in den Schweriner See – Ortslage Gallentin beauftragt. Innerhalb des Plangebietes obliegt die Erneuerung des verrohrten Grabens dem Erschließungsträger in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband. Für die Erneuerung des letzten, außerhalb des Plangebietes gelegenen Leitungsabschnittes zwischen der Straße Am See und dem Auslauf in den Schweriner See wurde das Büro Ingenieur Consult Häcker & Krauß GmbH vom Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ mit der Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung beauftragt. Die Ausführung der Bauarbeiten ist durch den Wasser- und Bodenverband für 2017 vorgesehen. Es wird somit ein neuer verrohrter Abschnitt DN 600 neben der Ableitung DN 400 verlegt, damit die vorhandene Leitung während der Bauausführung zur Vorflutsicherung genutzt werden kann. Es erfolgt eine Dimensionsvergrößerung des verrohrten Grabens 29 zurzeit DN 400 – geplant DN 500 im Plangelungsbereich und DN 600 in der Auslaufleitung sowie die Vergrößerung des Sandfangschachtes. Hierbei handelt es sich um eine gesamtheitliche Maßnahme, für die der Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ die Projektsteuerung im Auftrag der Gemeinde übernommen hat.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p data-bbox="91 260 880 312">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p data-bbox="80 371 828 416">Zur 1. Änderung verweise ich auf meine Stellungnahme vom Mai 2015 und stelle in diesem Zusammenhang fest:</p> <p data-bbox="80 435 880 528">Ein Entwässerungskonzept für dieses Vorhaben wurde nicht erstellt. Unklar ist die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens beidseitig der zu sanierenden Rohrleitung im Straßenbereich. Nach meinem Kenntnisstand soll die Erschließungsstraße im Privatbesitz verbleiben. Welche Regelungen sind für die Unterhaltung des verrohrten Gewässers festzulegen?</p> <p data-bbox="80 544 857 671">Der Tatbestand der Sanierung der „Alten Dorfstraße“ einschließlich entwässerungstechnischer Anbindung an den Seeweg und die marode alte Rohrleitung des Gewässers 29 hinter dem B-Plan in Richtung Schweriner See müssen im Zusammenhang gesehen werden. Außerhalb des B-Plangebietes ist der Rohrleitungsneubau bis in den Schweriner See eine Ausbaumaßnahme, die der wasserrechtlichen Planfeststellung/Genehmigung bedarf. Ein entsprechendes Antragsverfahren ist erforderlich.</p> <p data-bbox="80 691 844 756">Ohne verbindliche Angaben zur Sanierung dieses Abschnittes (erforderlich DN 600) ist das Gewässer hydraulisch überlastet. Einer Planung ohne Berücksichtigung dieser Sachlage wird nicht zugestimmt.</p> <p data-bbox="80 823 875 871">Rechtsgrundlagen</p> <p data-bbox="80 887 826 991">WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)</p> <p data-bbox="80 994 833 1078">LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)</p> <p data-bbox="80 1126 875 1174">Untere Naturschutzbehörde: Herr Ott</p> <p data-bbox="80 1190 875 1246">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p data-bbox="80 1254 875 1310">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. X</p> <p data-bbox="80 1318 875 1358">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p data-bbox="80 1374 331 1398">1. Eingriffsregelung: Herr Ott</p>	<p data-bbox="965 424 958 464">2.</p> <p data-bbox="965 632 958 671">3.</p> <p data-bbox="965 935 958 975">4.</p> <p data-bbox="909 1126 958 1166">C</p> <p data-bbox="909 1270 958 1310">1.</p> <p data-bbox="965 531 1845 887">weiter zu 3. Für die Erneuerung der Auslaufleitung Graben 29 in den Schweriner See – Ortslage Gallentin wurde durch das Büro Ingenieur Consult Häcker & Krauß GmbH ein Antrag gemäß § 67/§ 68 WHG zur Plangenehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM am 10.06.2016 gestellt. Für den Abschluss der dafür erforderlichen Verbandsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durch das Ingenieurbüro der 24.06.2016 benannt. Mit der Genehmigung seitens der unteren Wasserbehörde wird gemäß Sachstandsbericht des Ingenieurbüros vom 13.06.2016 voraussichtlich bis etwa Ende der 27. KW 2016 gerechnet. Die gesamtheitliche Betrachtung ist erfolgt und eine verbindliche Sanierung ist zwischen den Beteiligten terminiert. Die erforderliche Genehmigung ist beantragt und wird voraussichtlich vor Satzungsbeschluss erteilt. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt erst nach der Erteilung der Plangenehmigung durch die untere Wasserbehörde.</p> <p data-bbox="965 919 1845 967">zu 4. Die Rechtsgrundlagen sind bereits in der Begründung aufgeführt.</p> <p data-bbox="965 1142 1845 1278">Zu 1. Der Abwägung der nachfolgend aufgeführten Belange kann nicht von vornherein vorangestellt werden, dass die Belange berücksichtigt werden müssen, sondern die Belange werden ergebnisoffen in die Abwägung der Gemeinde Bad Kleinen eingestellt.</p>	<p data-bbox="1852 946 2107 970">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1852 1193 2107 1217">Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Soweit die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB gegeben sind, bestehen keine Einwände gegen den Verzicht auf die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</p> <p>Die unter Nr. 11 der Begründung vorgenommene Begründung für den Verzicht auf Ersatz bzw. Ausgleich der mit der Planänderung verbundenen Defizite an Anpflanz- und Erhaltungsgebieten für Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung ist jedoch nicht nachvollziehbar. Die als Begründung angeführte „Inanspruchnahme einer bereits anthropogen vorgennutzten Fläche“ ist bereits in Bezug auf den bestehenden Bebauungsplan gegeben. Ein Ersatz der Gehölzflächenverluste gegenüber dem Ursprungsplan könnte auch außerhalb des Plangeltungsbereiches erfolgen.</p> <p>Die darüber hinaus angeführten ohnehin (ohne konkrete Festsetzungen) entstehenden Anpflanzungen auf den Grundstücken sind nicht vergleichbar mit kompakten naturnahen Gehölzbeständen, wie sie im Ursprungsplan als Erhaltungs- bzw. Anpflanzgebot festgesetzt sind. Die durch die Planänderung verursachten Verluste an Gehölzfläche können hinsichtlich ihres Wertes i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung konkret bewertet werden. Für die (wahrscheinlich) entstehenden nicht genau definierbaren Anpflanzungen auf den Baugrundstücken trifft das nicht zu. Sie können somit im Rahmen einer Bilanz (Verlust – Ausgleich) nicht aufgeführt werden. I. d. R. weisen die überwiegend nicht standortheimischen Anpflanzungen auf den Baugrundstücken in Neubaugebieten einen weit geringeren naturschutzfachlichen Wert auf.</p> <p>2. Artenschutz: Herr Dr. Podelleck</p> <p>Mit den Darstellungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des Büros Mahnel, Grevesmühlen, mit Stand 2015, und der Verankerung der daraus abgeleiteten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Punkt III./1. (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) im Satzungstext der 1. Änderung besteht Einverständnis.</p> <p>3. Natura 2000 / FFH: Herr Höpel</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH Gebietes DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ ist nicht erkennbar.</p> <p>Die empfohlenen Maßnahmen zum Schutz des Fischotters sollten in den Plan aufgenommen und umgesetzt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Planbereich grenzt unmittelbar an das FFH Gebietes DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“.</p> <p>Im Rahmen der Planung war daher darzulegen, inwieweit durch die Änderung des Entwicklungskonzeptes, sowie darauf aufbauend der Festsetzungen des B-Planes, diese mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des FFH Gebietes DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ vereinbar ist, wobei in diese Betrachtung alle möglichen Auswirkungen, bau-, anlage- und betriebsbedingte, mit einzubeziehen sind.</p> <p>Es wurde eine FFH- Verträglichkeitsuntersuchung, Stand Jli 2015, vorgelegt, die zu dem Ergebnis kommt, dass durch eine Umsetzung der geplanten Änderung des B-Planes erhebliche Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Zielarten des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können. Diese Einschätzung wird mitgetragen.</p>	<p>Zu 2. Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB sind gegeben und wurden in der Begründung des erneuten Entwurfs unter Punkt 7 ausführlich dargelegt, sodass das Planverfahren gemäß § 13a BauGB anwendbar ist.</p> <p>Zu 3. Der Vergleich des Planzeichnungsentwurfes der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 A mit der Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14 A gemäß Beitrittsbeschluss der Gemeinde Bad Kleinen zeigt neben den unter Punkt 11 der Begründung genannten Punkte auch, dass insgesamt mehr Flächen mit Erhaltungsgebieten festgesetzt werden. Weiterhin bilden die festgesetzten Flächen für Anpflanz- und Erhaltungsgebieten eine größere zusammenhängende Fläche.</p> <p>Das durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen entstehenden Defizit an Anpflanz- und Erhaltungsgebieten von 1.101 m² wird über Gehölzpflanzungen außerhalb des Plangeltungsbereiches ersetzt. Dafür soll die in der Externen Kompensationsmaßnahme EM1 festgesetzte Anpflanz- und Sukzessionsfläche in östlicher Richtung um 1.101 m² vergrößert werden.</p> <p>Es werden hier keine Kompensationsflächenäquivalente ermittelt, da es sich lediglich um einen Ausgleich des Flächendefizites von Anpflanz- und Erhaltungsgebieten handelt.</p> <p>Die Herstellung dieser zusätzlichen Anpflanz- und Sukzessionsfläche von 1.101 m² sowie die zu verwendenden Gehölzarten und Pflanzqualitäten entsprechen der Festsetzung für die Externen Kompensationsmaßnahme EM1.</p> <p>Unter Berücksichtigung, dass mehr Flächen für Erhaltungsgebote festgesetzt sind und die festgesetzten Flächen für Anpflanz- und Erhaltungsgebieten eine größere zusammenhängende Fläche bilden und die Erweiterung der Anpflanz- und Sukzessionsfläche der Externen Kompensationsmaßnahme EM1, wird der Flächenverlust an Anpflanz- und Erhaltungsgebieten von 1.101 m² als ausgeglichen angesehen.</p> <p>Die Begründung und Text Teil B werden entsprechend angepasst.</p> <p>Festsetzungen für entstehende Anpflanzungen auf den Grundstücken werden nicht erfolgen.</p> <p>Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit den Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Einverständnis besteht.</p> <p>Zu 5. Die Maßnahmen zum Schutz des Fischotters wurde in den Teil-B Text aufgenommen und sollen entsprechend umgesetzt werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anmerkungen bezogen auf das FFH-Gebiet bestehen und das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung mitgetragen wird.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Empfehlungen hinsichtlich der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Fischotters sind fachlich nachvollziehbar und sollten in den Plan aufgenommen und umgesetzt werden.</p> <p>4. Natura 2000 / Europäisches Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402): Herr Berchtold-Micheel</p> <p>Das B-Plangebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Schweriner Seen“ an. Der rechtskräftige B-Plan Nr. 14a der Gemeinde Bad Kleinen („Gallentin Süd“) wird im abschließenden Entwurf des Managementplanes (MaP) für das SPA „Schweriner Seen“ als mit den Erhaltungszielen des SPA verträgliche gewerbliche Nutzung bzw. Infrastruktureinrichtung (Bestand oder Planung) eingestuft (s. a. Anhang III.7 MaP). Lt. MaP sind unter Beachtung der im Plan genannten schadenbegrenzenden Maßnahmen keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des SPA zu erwarten.</p> <p>Da durch die Planänderung die touristische Beherbergungskapazität im B-Plangebiet vergrößert werden soll, war vom Plangeber erneut der gutachtliche Nachweis der Verträglichkeit der Planänderung mit den Erhaltungszielen des SPA „Schweriner See“ zu führen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Mit den vorliegenden Unterlagen ist die Verträglichkeit der Planänderung nicht nachgewiesen worden.</p> <p>In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für das SPA „Schweriner Seen“ können die Gutachter für die Brutvogelart Haubentaucher negative Auswirkungen auf einen Habitat dieser Zielart des SPA offenbar nicht vollständig ausschließen (s. S. 31 FFH-VP). Um negative Auswirkungen auf die Brutvogelart Haubentaucher sicher ausschließen zu können, werden seitens der Gutachter unter Pkt. 6. FFH-VP „Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ für erforderlich gehalten und vorgeschlagen. Diese Maßnahmen (Besucherinformation, Nutzungseinschränkungen für den ufernahen Wanderweg u. einen Bootssteg während der Brutzeit von April bis Juni) beziehen sich aber auf Flächen der Nachbargemeinde Lübstorf und können deshalb vom Plangeber nicht rechtssicher mit der Satzung beschlossen und anschließend umgesetzt werden. Die Absperrung von Wasserflächen des Schweriner Außensees (s. Maßnahmevorschlag 2, Befahrensverbot für Sportboote in einem 100 m breiten Korridor am Bruthabitat) ist auf der Bundeswasserstraße Schweriner Außensee nur mittels Rechtsverordnung des Bundesverkehrsministers möglich und liegt damit nicht in der Zuständigkeit des Plangebers. Dem Plangeber stehen nach meiner Einschätzung auch keine wirksamen Kontroll- und Ahndungsmöglichkeiten für die o. g. Nutzungseinschränkungen zur Verfügung.</p> <p>Wenn negative Auswirkungen auf die Brutvogelart Haubentaucher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, muss im Rahmen der s. g. Summationsprüfung auch überprüft werden, ob die im vorliegenden Plan gutachterlich als nicht erheblich eingeschätzten Auswirkungen auf den Haubentaucher im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten, die am bzw. innerhalb des SPA realisiert werden sollen, in der Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Schweriner Seen“ in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können. Eine Summationsprüfung hat bisher nicht stattgefunden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 10px;"> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> </div>	<p>Zu 6. Die Einstufung des Bebauungsplans Nr. 14a im Managementplan zum SPA „Schweriner Seen“ ist bekannt und wurde in der Verträglichkeitsprüfung zu dem Europäischen Vogelschutzgebiet berücksichtigt.</p> <p>Zu 7. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ wurde nochmals überarbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in der vorliegenden Fassung der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Dazu wurden insbesondere die Wegeführungen am Schweriner See zwischen Bad Kleinen und Lübstorf betrachtet und auf ihre potentielle Nutzung durch Gäste aus dem zukünftigen Ferienhausgebiet in Gallentin durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14a untersucht. Es ließ sich feststellen, dass der ufernahe, unbefestigte Weg kurz hinter Schloss Wiligrad in seiner Qualität nachlässt und es unwahrscheinlich ist, dass dieser häufig durch Gäste aus Gallentin genutzt wird. Es ist wahrscheinlicher, dass die befestigte Radwegstrecke weiter westlich des Ufers genutzt wird oder kürzere Spaziergänge unternommen werden. Eine Beeinträchtigung des Habitats des Haubentauchers bei Lübstorf durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14a ist somit auszuschließen. Maßnahmen zum Schutz des Haubentauchers sind nicht notwendig. Auf eine Summationsprüfung kann, da keine Auswirkungen zu erwarten sind, verzichtet werden. Die vorgetragene Belange der Behörde konnten mit der Überarbeitung der Unterlagen auf der Grundlage der Ergebnisse eines Erörterungsgesprächs am 10.05.2016 gelöst werden. Die Begründung wird hierzu ergänzt.</p> <p>Zu 8. Die Rechtsgrundlagen werden bei Erfordernis ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)</p> <p>VSGLVO M-V Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 462)</p> <p>Brandschutz Brandschutztechnische Stellungnahme Anhand vorliegender Unterlagen in digitaler Form wird hinsichtlich des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Grundsätzliches Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).</p> <p>Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ in der Fassung August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zur o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.</p> <p>Die geplanten Bedachungen der Gebäude müssen gemäß § 32 (1) LBauO M-V gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 c) BrSchG hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung (Grundschutz) sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung (Objektschutz) erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p><i>Hinweise:</i></p> <p>Die Menge der erforderlichen Löschwassermengen für die Gebäude richtet sich nach der Technischen Regel der DVGW Arbeitsblatt W405. Die ermittelte Löschwassermenge muss über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden vorgehalten werden. Geeignete Löschwasserentnahmestellen bzw. Entnahmeeinrichtungen müssen sich in einem Abstand von maximal 300 m von den Gebäuden entfernt befinden. Dabei sollte sich die erste Löschwasserentnahmestelle in einem Umkreis von maximal 150 m befinden.</p> <p>Da hier keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz nachgewiesen werden kann, muss der Bedarf bereitgestellt werden über z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserteiche gemäß DIN 14210 (u.a. mit frosfreien Ansaugstellen), • Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220, • Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 u./o. • fließende Gewässer, See (hier auch u.a. frosfreie Ansaugstelle). <p>Kommunalaufsicht</p> <p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde zu o. g. Planungsänderung gibt es aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p style="text-align: center;">D</p> <p>D</p> <p>zu 1. Die allgemeinen Grundsätze des Brandschutzes sind im nachgelagerten Baugenehmigungs- bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahren zu beachten sowie im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>1.</p> <p>zu 2. Die Begründung enthält bereits die Aussage, dass die Löschwasserversorgung des Grundschutzes durch die Gemeinde sicherzustellen ist. Die Gemeinde wird um die Hinweise zum Objektschutz ergänzt.</p> <p>2.</p> <p>zu 3. Die Löschwasserversorgung für das Plangebiet erfolgt gemäß Begründung aus dem Schweriner See, der sich in einer Entfernung von ca. 60 bis 300 m zu den einzelnen Baugebieten befindet. Eine entsprechende Löschwasserentnahmestelle ist dort vorhanden.</p> <p>3.</p> <p style="text-align: center;">E</p> <p>E Seitens der Kommunalaufsicht wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p style="text-align: center;">F</p> <p>F Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Zu berücksichtigen im nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung. Für die Planstraßen „C“ und „D“, die als Privatstraße betrieben werden sollen, ist die Straßenaufsichtsbehörde nicht zuständig. Die Planstraßen „A“ und „B“ sind größtenteils schon fertiggestellt worden.</p> <p>Straßenbaulastträger zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst nach Durchsicht der digitalen Planungsunterlagen bestehen zum oben genannten Vorhaben von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.</p> <p>FD Kataster und Vermessung Siehe Anhang</p>	<p>G zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde keine Einwände bestehen. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgetragen.</p> <p>zu 2. Seitens des Straßenbaulastträgers bestehen keine Einwände. Dies nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.</p> <p>H Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken bestehen. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgetragen.</p> <p>I Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt</p>  <hr/> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg FD Bauordnung und Planung Frau Sack Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom Bad Kleinen\B- 14.12.2015 Plan Nr. 14A - 1 Gallentin</p> <p>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan Bad Kleinen\Planverfahren\B-Plan Nr. 14A - 1 Gallentin</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>1. seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem b-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p> <p>2. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p> <p>3. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Olgemann</p> <p>Anlagen: A4 Flurkarte mit Luftbild Maßstab 1:2000</p>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände und Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes im Änderungsbereich vorhanden sind. Der Erhalt von Grenzpunkten ist bei der Durchführung von Baumaßnahmen durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu beachten.</p> <p>zu 3. Die Bestätigung des Katasters erfolgt am Ende des Planverfahrens.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>



Kataster- und Vermessungsamt
für den Landkreis
Nordwestmecklenburg

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

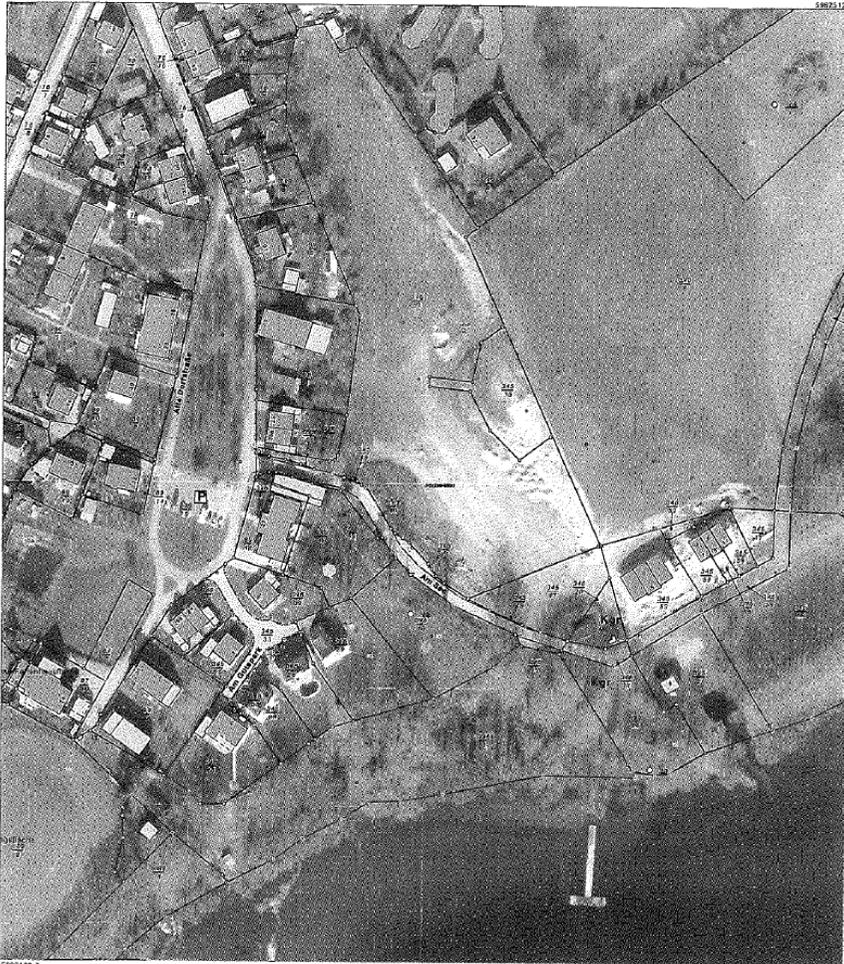
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:2000

Erstellt am 04.01.2016

Flurstück: 345/51
Flur: 1
Gemarkung: Gallentin

Gemeinde: Bad Kleinen
Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg
Lage: Am See



0 20 40 60 80 Meter

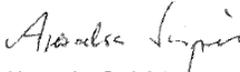
Maßstab 1:2000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermO M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  </div> <hr/> <p style="text-align: center;">StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen z. H. Frau Plieth Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six</p> <p>AZ: StALU WM-12c-396-15-5122-74002 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 12. Januar 2016</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen</p> <p>Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2015</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind durch den Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	<p>zu 1. Die Kompensationsmaßnahmen werden auf der Sammelausgleichsfläche der Gemeinde realisiert. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgetragen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt wird und keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Es ergeben sich keine abwägungsrelevanten Belange.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine naturschutzfachlichen Belange des StALU berührt sind. Die anderen Naturschutzbehörden wurden beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 12.05.2015.</p> <p>Im Auftrag  Thomas Friebe</p>	<p>zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt sind. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgetragen.</p> <p>zu 5. Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Verfahren beteiligt. Es wurden Belange zum Bodenschutz vorgetragen, die in den Planunterlagen berücksichtigt wurden.</p> <p>zu 6. Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.</p> <p>zu 7. In der Stellungnahme vom 12.05.2015 wurde mitgeteilt, dass keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken bestehen. Abwägungserhebliche Belange wurden nicht bekanntgegeben. Die Sachverhalte haben sich somit nicht geändert.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>  <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Für die Gemeinde Bad Kleinen Am Wehberg 17</p> <p>23972 Dorf Mecklenburg</p> <p><i>Handwritten: II.3</i></p> <p>Bearbeiter: Frau Smigiel Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 180 E-Mail: alexandra.smigiel@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-25/00 Datum: 08.01.2016</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 A „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen Hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom: 07.12.2015 (Posteingang: 09.12.2015) Ihr Zeichen: --</p> <p>Sehr geehrte Frau Plieth,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der erneute Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen bestehend aus Planzeichnung (Stand 10/2015) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Ferienhäusern und weiterer touristischer Infrastruktur entsprechend einem aktualisierten Nutzungskonzept angepasst werden.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Mit der beabsichtigten Planung wird das touristische Angebot (Beherbergungskapazitäten) der direkt am Schweriner See gelegenen Gemeinde erweitert. Das Vorhaben trägt dem Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung gemäß 3.1.3 (3) RREP WM Rechnung.</p>	<p>zu 1. Die gesetzlichen Beurteilungsgrundlagen wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die vorgelegten Unterlagen und Planungsziele entsprechen den Belangen der Gemeinde.</p> <p>zu 3. Die raumordnerische Bewertung wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

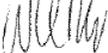
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Bewertungsergebnis Die landesplanerische Stellungnahme vom 13.05.2015 (AZ: 200-506-25/00) behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Alexandra Smigiel</p> <p>Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail EM VIII 4 – per Mail</p>	<p>zu 3. zu 4. Die abschließenden Hinweise nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. zu 5. Die Planunterlagen werden durch die Verwaltung übergeben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.</p>

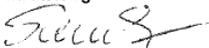
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: center;">Bergamt Stralsund</p>  <p style="text-align: right; margin-right: 50px;">II.4</p> <p style="font-size: small;">Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <p>Reg.Nr. 3741/15 Az. 512/13074/522-15</p> <p style="font-size: x-small;">Ihr Zeichen / vom 12/7/2015 Mein Zeichen / vom Gü Telefon 61 21 41 Datum 12/15/2015</p> <p>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p>  <p>Olaf Blietz</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz berührt sind.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Bergbauberechtigungen vorliegen.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2016-_____ - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II.5</p> <p>-----Ursprüngliche Nachricht----- Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de [mailto:Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de] Gesendet: Dienstag, 12. Januar 2016 10:23 An: Silke Plieth Betreff: S15165-2, Satzung B-Plan Nr. 14A, 1. Änd. für das Gebiet "Gallentin Süd", Bad Kleinen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. K. Fleisch</p> <p>Allgemeine Abteilung Dez. Justitiariat, Personal-, Haushalts- und Förderangelegenheiten Tel. 03843/777-117 Fax: 03843/777-9117 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow</p> <div style="text-align: center;"> <p>1.</p> </div>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde keine Stellungnahme zu den eingereichten Unterlagen abgibt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

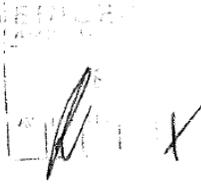
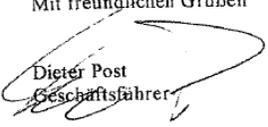
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> Mobility Networks Logistics</p> <p>Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaëlis-Str. 5-11 • 10115 Berlin</p> <p>Amt Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Liegenchaftsmanagement Caroline-Michaëlis-Str. 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com</p> <p>☎ 1, 2, 25 bis Nordbahnhof</p> <p>Olaf Wiesner Telefon 030-297-57242 Telefax 030-297-57245 olaf.wiesner@deutschebahn.com Zeichen FRI-O-L(A) Wie</p> <p>18.01.2016</p> <p>Satzung über 1. Änderung des Bebauungsplans „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange unser Az: TOB-BLN-16-5008</p> <p>Sehr geehrte Frau Plieth,</p> <p>mit Schreiben vom 07.12.2015 haben Sie uns gebeten, zum o. g. Bebauungsplanverfahren eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.</p> <p>Innerhalb des beplanten Bereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt.</p> <p>Die DB Immobilien - Region Ost ist Dienstleister des DB-Konzerns für den Immobilienbereich und nimmt die Koordinierungsfunktion wahr. Sie leitet die verfahrensrechtlichen Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen ein. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich dieses Planverfahrens wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p> <p>Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlscharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes abseits (südlich) der aktiven Bahnstrecke: (6441) Dömitz - Wismar gelegen ist.</p>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass innerhalb des Änderungsbereiches keine Flächen der DB AG bekannt sind.</p> <p>zu 2. Die Zuständigkeiten innerhalb des Konzerns werden zur Kenntnis genommen und die vorgetragenen Belange in die Abwägung der Gemeinde eingestellt.</p> <p>zu 3. Die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p>zu 4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich das Plangebiet abseits der aktiven Bahnstrecke 6441 Dömitz-Wismar befindet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p></p> <p style="text-align: center;">2/2</p> <p>Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB Netz AG grundsätzlich keine Einwände. Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes bzw. zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG</p> <p> T.V. Wiesner</p> <p style="text-align: right;"> M.A. Munkelt</p>	<p>zu 5. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen und Betroffenheiten von aktiven Bahnanlagen nicht erkennbar sind. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>  Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin  Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen -Der Amtsvorsteher- Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Bearbeitung: Sabine Schulz Telefon: +49 (385) 7452-140 Telefax: +49 (385) 7452-5140 E-Mail: SchulzS@eba.bund.de sb1-hmb-swn@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 15.12.2015 Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 57140-571pt/009-2015#215 VMS-Nummer: 256039 Betreff: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen im Verfahren nach § 13a BauGB Bezug: Ihr Schreiben vom 07.12.2015 Anlagen: 0 Sehr geehrte Frau Plieth, Ihr Schreiben ist am 10.12.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt. Nach Durchsicht der Unterlagen stelle ich fest, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange nicht berührt werden Eine weitere Beteiligung ist entbehrlich. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Schulz </p>	<p> zu 1. Die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Gemeinde nimmt die Nichtbetroffenheit zur Kenntnis. Abwägungsbeachtliche Belange wurden nicht bekanntgegeben. </p>	<p> Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. </p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="264 236 913 443" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">EINGEGANGEN 05. FEB. 2016</p> <p style="text-align: center;">Zweckverband Wismar Wasser Abwasser Fernwärme</p> <p style="text-align: center;">Körperschaft des öffentlichen Rechts — Die Verbandsvorsteherin —</p> </div> <div data-bbox="465 475 779 635" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Bearbeiter: Frau Meier Telefon: 03841-783052 FAX: 03841-780407 E-Mail: s.meier@zvwis.de Ihre Nachricht vom: 07.12.2015 Ihr Zeichen: Frau Plieth</p> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">Lübow, den 03.02.2016</p> <p>Bebauungsplan Nr.14 A - 1. Änderung für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen - erneuter Entwurf v. 21.10.2015 - erneute Beteiligung der Behörden und TÖB Reg.-Nr. 614/2000 Az. 3 – 13 – 1 – 02 - B</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1.ÄWVS) vom 08.05.2013, der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011, der Satzung über den Anschluss an die Niederschlagswasseranlagen des Zweckverbandes Wismar und deren Benutzung-Niederschlagswassersatzung (NWS)- vom 08.05.2013 sowie unserer Stellungnahmen aus den Jahren 2000 und 2008 zum B-Plan Nr. 14 und 14A sowie unserer letzten Stellungnahme vom 26.05.2015, nehmen wir zu o. g. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemarkung: Gallentin, Flur 2, Flurstücke: diverse - Fläche: - Bauzeit: - geplante Nutzung: Sondergebiete für Ferienwohnungen, Beherbergungsbetriebe, Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für gesundheitliche Zwecke (wie Sauna), Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für Verwaltungen - Wasserbedarf/Schmutzwasser- und Regenwasseranfall:..... l/s,.....m³/h,..... m³/d <p>Die fehlenden Angaben bitten wir nochmals zu ergänzen.</p> <p>Trinkwasser und Schmutzwasser</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass vor in Kraft treten des geänderten Bebauungsplanes eine gesonderte Erschließungsvereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. Erschließer und dem Zweckverband Wismar abzuschließen ist.</p> <p>Derzeit wird das Erschließungsprojekt hierzu abgestimmt, so dass im Anschluss der Erschließungsvertrag für das Gebiet erarbeitet und abgeschlossen werden kann.</p>	<p>zu 1. Im Rahmen des Planverfahrens ist eine gesonderte Erschließungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wismar und dem Erschließungsträger abzuschließen und darin wären die hier zu ergänzenden Angaben dann zu beachten.</p> <p>zu 2. Der Erschließungsvertrag zwischen dem Zweckverband Wismar und dem Erschließungsträger ist vor Satzungsbeschluss bzw. vor Rechtskraft der Satzung abzuschließen und der Gemeinde zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p data-bbox="91 244 891 279">Stellungnahme v. 03.02.2016 zur 1. Änderung B-Plan 14A, Gallentin Süd, Reg. Nr. 614/2000 Seite- 2 -</p> <p data-bbox="91 325 291 347">Niederschlagswasser</p> <p data-bbox="91 370 880 416">Durch den Zweckverband Wismar ist eine zentrale Entsorgung Niederschlagswasser für diesen Bereich nicht vorgesehen.</p> <p data-bbox="91 416 880 462">Bei allen bestehenden Kanälen handelt es sich um private bzw. durch den Wasser- und Bodenverband betriebene Anlagen.</p> <p data-bbox="91 480 880 547">Für das Gebiet ist allerdings nachzuweisen, dass eine geordnete Niederschlagswasserentsorgung gesichert ist (Einleitgenehmigung der unteren Wasserbehörde)</p> <p data-bbox="91 612 291 659">Mit freundlichen Grüßen Zweckverband Wismar</p> <p data-bbox="91 719 235 742">i. A. Sabine Meier</p> <p data-bbox="91 786 593 809">2016-02-B-Plan2000-0614-Gallentin-B-Plan14A-1Änderung-Entwurf-2015-10.doc</p>	<p data-bbox="972 367 1019 389">zu 3.</p> <p data-bbox="972 392 1843 802">Die Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet wird in Abstimmung mit dem wasser- und Bodenverband vorbereitet. Das vorhandene verrohrte Gewässer II. Ordnung soll saniert und genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass eine geordnete Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt und die erforderlichen Genehmigungen der unteren Wasserbehörde vor Satzungsbeschluss bzw. vor Rechtskraft der Satzung vorliegen. Die Gemeinde hat eine gesamtheitliche Betrachtung des Gewässers II. Ordnung vorgenommen und die erforderliche Plangenehmigung bei der unteren Wasserbehörde beantragt. Es erfolgt eine Dimensionsvergrößerung des verrohrten Grabens 29, zurzeit DN 400 – geplant DN 500 im Plangeltungsbereich und DN 600 in der Auslaufhaltung sowie die Vergrößerung des Sandfangschachtes. Es handelt sich hierbei um eine gesamtheitliche Maßnahme, für die der Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ die Projektsteuerung im Auftrag der Gemeinde übernommen hat. Die Genehmigungserteilung der unteren Wasserbehörde wird gemäß Sachstandsbericht des Büros Ingenieur Consult Häcker & Krauß GmbH vom 13.06.2016 voraussichtlich etwa bis Ende der 27. KW 2016 erwartet.</p>	<p data-bbox="1856 392 2051 414">Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p data-bbox="73 416 515 432"><small>BusBetriebe Wismar Regio / Stadt GmbH - Gewerbegebiet Kitzow/Wismar/Id - Ruggower Weg 14-16 - 23970 Kritzow</small></p> <p data-bbox="73 459 403 555">Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p>  <p data-bbox="488 662 660 686">Kritzow, 14.12.2015</p> <p data-bbox="73 778 728 858">Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen im Verfahren nach § 13a BauGB</p> <p data-bbox="73 922 369 946">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="73 962 712 1018">ab dem 01.01.2016 tritt der neue Nahverkehrsplan Nordwestmecklenburg in Kraft.</p> <p data-bbox="73 1034 649 1090">Bei zukünftigen Bauvorhaben wenden Sie sich bitte an die Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH.</p> <p data-bbox="73 1129 302 1153">Mit freundlichen Grüßen</p>  <p data-bbox="73 1201 235 1249">Dieter Post Geschäftsführer</p> <div data-bbox="739 223 952 670">  <p data-bbox="739 295 952 359">BBW</p> <p data-bbox="739 359 952 470">Bus Betriebe Wismar Regio / Stadt GmbH</p> <p data-bbox="739 470 952 582">Ruggower Weg 14-16 23970 Kritzow Tel. (03841) 21 39 68 (03841) 79 04 40 Fax (03841) 21 39 70 E-Mail: regio-stadt@bbw-wismar.de Internet: www.bbwwismar.de</p> <p data-bbox="739 614 862 670">15.14</p> </div> <div data-bbox="739 925 817 1141"> <p data-bbox="772 965 817 997">1.</p> <p data-bbox="772 1053 817 1085">2.</p> </div>	<p data-bbox="974 893 1792 973">zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass ab 01.01.2016 der neue Nahverkehrsplan in Kraft tritt.</p> <p data-bbox="974 1005 1691 1061">zu 2. Die neue Verfahrensbeteiligung wird bei weiteren Planverfahren beachtet.</p>	<p data-bbox="1859 917 2049 949">Zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1859 1029 2049 1061">Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>Neubukow, 12. Dezember 2015</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen im Verfahren nach § 13a BauGB Bitte stets angeben: Upl/15/31</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Planung/Planungsänderung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>In der Anlage übersenden wir Ihnen Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel.-Nr.: 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p><i>IB.15</i></p> <p><i>[Handwritten signature]</i></p> <p><i>X</i></p> <p>E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p>Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Norbert Lange T 038294 75-282 T 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-O</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 063/100/00076 Ust.Id. DE 812/729/567 Gläubiger-Id. DE9722Z0000012151C</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p>4.</p>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Versorgungsträgers keine Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Der bekanntgegebene Leistungsbestand wurde bereits in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen. Es erfolgt eine Überprüfung und Ergänzung des bekanntgegebenen Bestandes.</p> <p>zu 3. Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Begründung.</p> <p>zu 4. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 m vorsehen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; - Namen und Anschrift des Erschließungsträgers <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger das Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS AG</p> <p> </p> <p>Norbert Lange Jörn Suhrbier</p> <p>Anlage: Lageplan 2673341</p>	<p>zu 5. Innerhalb der vorgesehen privaten Erschließungsstraßen ist eine Verlegung von allen erforderlichen Versorgungsleitungen geplant.</p> <p>zu 6. Die entsprechenden Vereinbarungen sind mit dem Erschließungsträger zu treffen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">GASVERSORGUNG WISMAR LAND GMBH</p> <p style="text-align: center;">Leitungsauskunft</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Frau Plieth, Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p style="text-align: center;"><i>II.16</i></p> <p style="text-align: center;">Gasversorgung Wismar Land GmbH Netzdienste MVP Jägersteg 2 18246 Bützow</p> <p style="text-align: center;">leitungsauskunft-mv@ hanswerk.com F 038461-51-2134</p> <p style="text-align: center;">Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 28.12.2015</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Reg.-Nr.: 204576(bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Geänderter Entwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr.: 14A --Gallentin Süd--, hier: erneute Beteiligung der TöB Ort: Gemeinde Bad Kleinen OT Gallentin</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px; text-align: center;"> <p>Gasversorgung Wismar Land GmbH bei Störungen und Gasgerüchen 0800/4267342 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Reiner Klukas</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;"> <p>1</p> </div> <p style="text-align: center; font-size: small;">Aufsichtsratsvorsitzender: Christian Bünger</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Geschäftsführer: Andre Bachor</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Sitz: Bellevue 7 23968 Gägelow</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Registergericht: HRB 1888 Amtsgericht Schwerin</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">USt-Ident: DE137437545</p> <p style="font-size: x-small; margin-top: 10px;">Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangeltungsbereich Versorgungsanlagen des Versorgungsträgers befinden und behandelt die Belange nachfolgend.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Anmerkungen: Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.12.2015 teilen wir Ihnen mit, dass die HanseWerk AG keine weiteren Hinweise/Forderungen zum B-Plan hat.</p> <p>Die mit Schreiben vom 20.04.2015 Reg.Nr.: 179757 genannten Forderungen/Hinweise sowie die übergebenen Unterlagen sind weiter gültig.</p> <p>Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage</p>	<p>zu 2. Der bisher bekanntgegebene Leitungsbestand wurde bereits in den Planunterlagen dargestellt. Es erfolgt eine Überprüfung und bei Erfordernis eine Ergänzung des bekanntgegebenen Bestandes.</p> <p>zu 3. Die Belange sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. In diesem Zusammenhang befindet sich ein allgemeiner Hinweis in den Planunterlagen.</p> <p>zu 4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass zu den erneuten Entwurfsunterlagen keine Hinweise und Forderungen bestehen. Abwägungserhebliche Belange zum erneuten Entwurf wurden nicht bekanntgegeben.</p> <p>zu 5. Die Stellungnahme zum Entwurf war bereits Gegenstand der Abwägung der Gemeinde und die vorgetragenen Belange wurden mit den erneuten Entwurfsunterlagen beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p>GASVERSORGUNG WISMAR LAND GMBH</p> <p>Merkblatt - Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten - GWL</p> <p>Merkblatt -Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten - Im Netz der Gasversorgung Wismar Land GmbH (GWL)</p> <p>Um Schäden an Gasversorgungsanlagen zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>1. Vorbemerkung</p> <p>1.1. Diese technischen Forderungen basieren auf dem Regelwerk DVGW sowie der DIN-Normen. Sie sollen die Rohrnetzanlagen der GWL sichern und einen störungsfreien Ablauf der Versorgung aller Abnehmer garantieren. Unter Einhaltung dieser Forderungen wird gleichzeitig ein Schutz der Bauausführenden gewährleistet. Zu den Rohrnetzanlagen gehören Rohrleitungen, Armaturen, Fernmeldekabel, Einrichtungen für den kathodischen Korrosionsschutz, Gasdruckregelanlagen, Einrichtungen der Gasstraßenbeleuchtung, Straßenkappen von Armaturen und Hinweisschilder sowie Flugmarkierungshauben.</p> <p>1.2. Gasrohrnetzanlagen bedürfen höherer Sicherheitsanforderungen. Dementsprechend werden sie errichtet, gewartet und instand gehalten. Rohrnetzbeschädigungen bei Tiefbauarbeiten beeinträchtigen die öffentliche und betriebliche Sicherheit. Es besteht unter Umständen Lebensgefahr durch Explosion und Brände sowie Erstickungsgefahr.</p> <p>1.3. Die GWL betreibt Hoch-, Mittel- und Niederdruckgasnetze aus Stahl-, PVC- und PE-HD Röhren in verschiedenen Dimensionen. 1.4. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind so zu projektieren und durchzuführen, dass die Forderungen dieses Merkblattes eingehalten werden.</p> <p>2. Pflichten der Bauunternehmer</p> <p>Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Gasversorgungsanlagen zu rechnen.</p> <p>Der Bauunternehmer ist verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei GWL Auskunft über die Lage der im Aufgrabungsbereich befindlichen Gasversorgungsanlagen einzuholen, - aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Gasversorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Probeaufgrabungen, selbst zu klären, - jegliche Aufgrabung im Bereich von Gasversorgungsanlagen der GWL rechtzeitig bekanntzugeben, - im Bereich von Gasversorgungsanlagen so zu arbeiten, dass deren Beschädigung ausgeschlossen ist, - seine Mitarbeiter und ggf. Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. <p>Durch die GWL zur Verfügung gestellte Bestandsunterlagen und Infoblätter sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>3. Lage der Gasversorgungsanlagen</p> <p>Die GWL verlegen ihre Gasleitungen sowohl in öffentlichem als auch in privatem Grund und geben, soweit möglich, Auskünfte über die im Baubereich vorhandenen Gasversorgungsanlagen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Die Überdeckung beträgt in der Regel:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px 10px 2px 20px;">0,40 - 1,00 m</td> <td style="padding: 2px 10px 2px 20px;">in öffentlichem Grund,*</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 10px 2px 20px;">0,40 - 0,80 m</td> <td style="padding: 2px 10px 2px 20px;">in privatem Grund.</td> </tr> </table> </div> <p>* (lt. DVGW 0,6 - 1,0 m im öffentlichem Grund, aber lt. TGL war bis 1990 eine Verlegetiefe von 0,4 - 1,0 m möglich, in landwirtschaftlicher Nutzfläche 1,20 m)</p> <p>Durch anschließende Bauarbeiten Dritter an der Oberfläche können Veränderungen eingetreten sein. In den Gasleitungen sind Einbauten vorhanden (z. B. Absperrarmaturen, Kondensatsammler, Rohrstutzen), die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis in Höhe der Geländeoberfläche reichen. Kreuzungen mit anderen Leitungen sind vornehmlich so durchzuführen, dass die Umlegung der vorhandenen Gasleitungen nicht erforderlich wird. Die Abstände der Gasleitungen und ihrer Einbauten zu anderen unterirdischen Anlagen sind bei Kreuzungen und Parallelverlegung aus Sicherheitsgründen, unter Berücksichtigung der Abmessungen, des Betriebsdruckes und des Rohrwerkstoffes (Stahl, Kunststoff) unbedingt einzuhalten.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Die Mindestabstände betragen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px 10px 2px 20px;">0,20 m</td> <td style="padding: 2px 10px 2px 20px;">bei Kreuzungen,</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 10px 2px 20px;">0,40 m</td> <td style="padding: 2px 10px 2px 20px;">Bei Parallelverlegungen,</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 10px 2px 20px;">1,00 m</td> <td style="padding: 2px 10px 2px 20px;">Bei Horizontalbohrungen.</td> </tr> </table> </div> <p>Diese Mindestabstände dürfen ohne besondere Vorkehrungen für die Gasleitungen nicht unterschritten werden. Art und Umfang der Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit GWL abzustimmen.</p>	0,40 - 1,00 m	in öffentlichem Grund,*	0,40 - 0,80 m	in privatem Grund.	0,20 m	bei Kreuzungen,	0,40 m	Bei Parallelverlegungen,	1,00 m	Bei Horizontalbohrungen.	<p>zu 6. Das Merkblatt zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten ist in den nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
0,40 - 1,00 m	in öffentlichem Grund,*												
0,40 - 0,80 m	in privatem Grund.												
0,20 m	bei Kreuzungen,												
0,40 m	Bei Parallelverlegungen,												
1,00 m	Bei Horizontalbohrungen.												

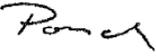
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss															
	<p>GASVERSORGUNG WISMAR LAND GMBH</p> <p style="text-align: right;">Merklblatt - Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten - GWL</p> <p>Für PVC-Leitungen ergeben sich folgende Mindestabstände:</p> <table border="1" data-bbox="76 421 855 533"> <thead> <tr> <th>Die Mindestabstände betragen:</th> <th colspan="2">Lichter Mindestabstand in m</th> </tr> <tr> <th>Objekt:</th> <th>Kreuzung</th> <th>Parallelführung / Näherung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wasser- und Abwasserleitung</td> <td>0,2</td> <td>0,6</td> </tr> <tr> <td>Fernwärmeleitung</td> <td>1,0</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>Stromkabel, Fernmeldekabel</td> <td>0,6</td> <td>0,6</td> </tr> </tbody> </table> <p>Würden bei Aufgrabungen Gasrohrnetzanlagen aufgefunden, die nicht in den Leitungsplänen enthalten sind, ist der zuständige Rohmetzmeister der GWL sofort telefonisch zu benachrichtigen. Die Arbeiten in diesem Bereich sind so lange einzustellen, bis die notwendigen Untersuchungen durch einen Beauftragten der GWL vorgenommen wurden.</p> <p>4. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen</p> <p>Jede Freilegung von Gasleitungen ist der GWL sofort zu melden. Die Bauarbeiten sind ohne schädigende Einwirkungen auf vorhandene Gasleitungen auszuführen.</p> <p>Die Anwesenheit eines Beauftragten der GWL an der Baustelle befreit den Bauunternehmer nicht von der Verpflichtung, in eigener Verantwortung sämtliche zum Schutz der Gasleitungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Der Beauftragte der GWL ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Arbeitskräften des Bauunternehmens direkte Anweisungen zu erteilen.</p> <p>Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind folgende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:</p> <p>4.1 Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Gasleitungen und ihrer Einbauten ausgeschlossen ist.</p> <p>4.2 Gasleitungstrassen mit nichttragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z. B. durch Baggermatrizen, Bitumenkiesabdeckung) mit Baufahrzeugen befahren werden.</p> <p>4.3 In unmittelbarer Nähe von Gasleitungen darf Boden nur mit besonderer Vorsicht ausgehoben werden -Handschachtung!</p> <p>4.4 Vor Beginn von Rammarbeiten sind Gasleitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.</p> <p>4.5 Geplante Aufgrabungen im 15-m-Bereich vor den Widerlagern von Brücken sind der GWL rechtzeitig anzuzeigen, um die Kompensatoren in den freigelegten Leitungen zu sichern.</p> <p>4.6 Freigelegte, aufgehängte oder abgestürzte Gasleitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden.</p> <p>4.7 Freigelegte Gasleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigungen sowie Lageveränderung zu sichern (durch Aufhängung oder Abstützen, dabei darf die Isolierung nicht beschädigt werden). Um den kathodischen Rohrschutz von Gasleitungen nicht zu gefährden, dürfen keine metallischen, d.h. elektrisch leitenden Verbindungen, z.B. zu anderen Stahlrohrleitungen, Metallkabelmänteln, Spundwänden oder anderen Stahl- bzw. Stahlbetonkonstruktionen hergestellt werden.</p> <p>4.8 Gegen Gasleitungen darf nicht abgestellt werden.</p> <p>4.9 Im Baustellenbereich befindliche Anlagen der GWL wie Armaturen und dergl., die in der Geländeoberfläche durch Straßenkappen und Hinweisschilder erkennbar sind, dürfen nicht mit Baumaterialien, Boden usw. bedeckt werden. Insbesondere dürfen Straßenkappen nicht durch Asphaltierungsarbeiten o.ä. so überdeckt werden, dass sie unauffindbar wären. Sie müssen jederzeit zugänglich und bedienbar bleiben. Über Gasleitungen darf Baumaterial, Bodenaushub und dergl. wegen einer Baumaßnahme nur vorübergehend und in begrenztem Maße gelagert werden. Es muss gewährleistet sein, dass eine mit Lagerstoffen überdeckte Gasleitungstrasse sofort nach dem ersten Anfordern der GWL vom Verursacher und auf dessen Kosten geräumt wird.</p> <p>4.10 Kreuzen Gasleitungen eine Baugrube, so sind für sie im Verbau ausreichend bemessene Durchdringungsöffnungen, Schlitze vorzusehen. Durch den Baugrubenausbau dürfen keine zusätzlichen Kräfte auf die Rohre übertragen werden.</p> <p>4.11 Jegliches Überbauen von Gasleitungen einschl. der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Das Pflanzen von Bäumen über Gasleitungen ist unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Gasleitung beeinträchtigt wird (siehe DVGW-Regelwerk, Hinweis GW 125, "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen, jeweils gültige Ausgabe).</p>	Die Mindestabstände betragen:	Lichter Mindestabstand in m		Objekt:	Kreuzung	Parallelführung / Näherung	Wasser- und Abwasserleitung	0,2	0,6	Fernwärmeleitung	1,0	1,0	Stromkabel, Fernmeldekabel	0,6	0,6	<p style="text-align: center;">G.</p>	
Die Mindestabstände betragen:	Lichter Mindestabstand in m																	
Objekt:	Kreuzung	Parallelführung / Näherung																
Wasser- und Abwasserleitung	0,2	0,6																
Fernwärmeleitung	1,0	1,0																
Stromkabel, Fernmeldekabel	0,6	0,6																

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>GASVERSORGUNG WISMAR LAND GMBH</p> <p>Merkblatt – Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten - GWL</p> <p>4.12 Vor dem Zufüllen der Baugrube oder des Rohrgrabens ist die GWL von dem Bauunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen, damit sie die einwandfreie und betriebssichere Lage der Gasleitung, die Dichtheit der Rohrverbindungen und den Zustand der Rohrumhüllung überprüfen und notwendige Reparaturen durchführen können.</p> <p>4.13 Die Aufgrabungen sind mit besonderer Sorgfalt zu verfüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten, dabei darf die Rohrlage nicht verändert und die Rohrumhüllung nicht beschädigt werden. Zur Herstellung der Sohle unter freigelegten Gasleitungen ist nur geeigneter, verdichtungsfähiger, steinfreier Boden zu verwenden. Der eingebrachte Boden ist bis 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig. Die GWL kann jederzeit einen Verdichtungsnachweis fordern. Vorgefundenes Trassenwarnband muss in gleicher Lage und Höhe über der Gasleitung wieder eingelegt werden. Neues Trassenwarnband kann bei der GWL angefordert werden.</p> <p>4.14 Der Grabenverbau darf erst dann entfernt werden, wenn dieser durch das Verfüllen der Baugrube entbehrlich geworden ist.</p> <p>4.15 Die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen -ZTVA-SLB 09 -" sind unbedingt zu beachten (Herausgeber und Vertrieb "Forschungsgesellschaft für Straßen-und Verkehrswesen", Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln).</p> <p>5. Maßnahmen bei Schadensfällen.</p> <p>5.1 Werden bei Erdarbeiten Gasgerüche wahrgenommen, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Baustelle ist zu sperren. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist zu unterlassen.</p> <p>5.2 Gasgerüche und durch Erd-und Tiefbauarbeiten beschädigte Gasversorgungsanlagen sowie deren Nebenanlagen (Kabel) sind unverzüglich der GWL</p> <p style="text-align: center;">Telefon: 0800 / 4267343</p> <p>oder der Feuerwehr zu melden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist ein Gaseintritt in Hohlräume zu befürchten, sind in der nächsten Umgebung Schachtabdeckungen von Post-und Abwassersystemen zu öffnen. - Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, sind die Fenster und Türen zu öffnen. Die Feuerwehr und der Entstörungsdienst der GWL sind sofort zu verständigen. <p>Vorhandene Zündquellen sind zu beseitigen (Feuer, Rauchverbot, Schaltverbot für elektrische Leitungen und Geräte).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wird bei Baggararbeiten eine Hausanschlussleitung aus ihrer ursprünglichen Lage gebracht oder auch mechanisch beansprucht, können Schäden an den Installationsanlagen eingetreten sein. Besteht dieser Verdacht, ist sofort der Hauseigentümer oder Mieter sowie der zuständige Rohrnetzmelder der GWL zu informieren, der eine Überprüfung der HAL vornimmt. - Werden freigelegte Gasrohrleitungen stark beschädigt, z. B. ausgebrochene Rohrschalen o.ä., ist es zur Begrenzung des Gasaustrittes zweckmäßig, die Schadensstelle sofort mit Boden zu bedecken. - Das Personal der bauausführenden Firmen hat bis zum Eintreffen des Beauftragten der GWL an der Baustelle zu verbleiben. - Die Schadensstelle ist weiträumig zu sichern. 	G.	

Anlage: Stellungnahme der Hanse Werk AG zum Entwurf vom 20.04.2015

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Hanse Werk</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Frau Kruse, Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p>Leitungsauskunft</p> <p><i>D.16</i></p> <p>HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 20.04.2015</p> </div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px; width: fit-content;"> <p>Reg.-Nr.: 179757 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur 1. Änderung des B-Planes Nr.: 14A --Gallentin Süd--, hier: TöB Ort: Gemeinde Bad Kleinen OT Gallentin</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px; width: fit-content; text-align: center;"> <p>HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Reiner Klukas</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p>Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke</p> <p>Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PJ</p> </div>	<p>zu 1. Der Hinweis, dass sich im Plangebiet Versorgungsanlagen der Hanse Werk AG befinden, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseWerk AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Anmerkungen: Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten KJärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B. Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.</p> <p>Eine Erweiterung des vorhandenen Gasleitungsnetzes ist bei Wirtschaftlichkeit möglich.</p> <p>Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage Rohnetzplan.pdf</p>	<p>zu 2. Die Lage der Versorgungsanlagen wird nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen. Mögliche Umverlegungen in die privaten Straßen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten; ggf. hat die Sicherung der Leitung über Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu erfolgen.</p> <p>zu 3. Die Anforderungen des Versorgers sind zu beachten. Hinweise auf Versorgungsleitungen befinden sich bereits im Teil B-Text und werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>zu 4. Inwiefern ein Anschluss des Plangebietes erfolgen kann, ist zwischen dem Erschließungsträger und dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																						
	<p>Im Auftrag der Im Auftrag der</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;">  <p>VNG Gasspeicher</p> <p>GDMcom mbH Fraunhoferstraße 4 04129 Leipzig</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: center;"> <p>EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen</p> <p>07. JAN. 2016</p> <table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td>JA</td> <td>FE</td> <td>MA</td> <td>MI</td> <td>DO</td> <td>FR</td> <td>SA</td> <td>SO</td> <td>BA</td> <td>2D</td> <td>Bgm</td> </tr> <tr> <td></td> </tr> </table> </div> <div style="width: 30%;"> <p>GDMcom</p> <p>Ansprechpartnerin: Ute Hiller</p> <p>Tel.: (0341) 3504-461 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: 07.12.2015 Unser Zeichen: GEN / Hi 08857/15/00</p> <p>18.12.2015 <i>U. Hiller</i></p> <p><i>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen (geänderter Entwurf) Unsere Registriernummer: 08857/15/00</i></p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom erneut zu beteiligen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;">  <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung</p> </div> <div style="width: 45%;">  <p>Ute Hiller Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung</p> </div> </div> </div> </div>	JA	FE	MA	MI	DO	FR	SA	SO	BA	2D	Bgm												<p>Zu 1. Die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen des Versorgers berührt werden und keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 3. Der Versorger ist bei Änderung des Plangeltungsbereiches ohnehin neu zu beteiligen. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>zu 4. Andere Versorgungsträger wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Zu 5. Die Interessenvertretung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
JA	FE	MA	MI	DO	FR	SA	SO	BA	2D	Bgm															

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"></p> <p style="text-align: right;"><i>II, 18</i></p> <p>50Hertz Transmission GmbH · Eichenstr. 3A · 12435 Berlin</p> <p>AMT DORF MECKLENBURG-BAD KLEINEN Bauamt Frau Plieth Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>EINGEGANGEN AMT DORF MECKLENBURG-BAD KLEINEN 16.12.2015</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin Datum 14.12.2015 Unsere Zeichen Fr 20071011-3 Ansprechpartner/in Frau Friedrich Telefon-Durchwahl 030-6160-2068 Fax-Durchwahl 030-6160-2707 E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom 07.12.2015 Vorsitzender des Aufsichtsrates Chris Peeters Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Marco Nix Dr. Frank Gofletz Dr. Dirk Biermann Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, Nl. FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0600 9223 7410 19 BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen</p> <p>Sehr geehrte Frau Plieth,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnung - Begründung <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p><i>i.H. Kretschmer</i> Kretschmer</p> <p><i>i.H. Friedrich</i> Friedrich</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet derzeit keine Anlagen des Versorgungsträgers befinden oder geplant sind. Es wurden keine abwägungserheblichen Belange vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p style="text-align: center;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –</p> <p style="font-size: small;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen Der Amtsvorsteher</p> <p>Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen</p> <p style="text-align: center;">07. JAN 2016</p> <p style="font-size: x-small;">AV LWB FIN OS Bgm.</p> </div> </div> <p>Ihr Schreiben: 07.12.2015 II.19</p> <p>Ihr Zeichen:</p> <p>Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny</p> <p>Mein Zeichen: 01-2-NWM/Bad Kleinen-14A-04 (Bitte immer angeben!)</p> <p style="text-align: right;">Schwerin, den 06.01.2016</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen, hier: erneute Beteiligung der Behörden zum Entwurf, Stand 21.10.2015</p> <p>Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Dr. Detlef Jantzen Landesarchäologe</p> <p>nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM</p> <p>gez. Dr. Bettina Gnekow Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege</p> <p style="text-align: center;">Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p><i>IV.20</i></p> <p>Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen Am Wehberg 17 D-23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laimv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201500976</p> <p>Schwerin, den 15.12.2015</p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Nr.14 A der Gem. Bad Kleinen für das Gebiet Gallentin Süd</p> <p>Ihr Zeichen: .</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel</p>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V im Plangebiet befinden. Das Merkblatt und weitergehende Informationen werden für diese Bebauungsplanänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde wurde im Planverfahren beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfießer, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfießer auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfießer haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrlöchern, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfießer sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hierzu von abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkugel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfießer in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerkstelle (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“), die werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfießer (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugsystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻² m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfießer befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten:

▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauerechthabende u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

▪ **Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h. halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarkte stehen, kenntlich gemacht.

▪ **Für unmittelbare Vermögensschädliche**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbedingte Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarkte entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

TP Granitpfießer 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfießer 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfießer 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
BFP/TP Granitpfießer 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*		HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
GGP Granitpfießer 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Hochpunkt (Turm Knopf u.ä.)	Markstein Granitpfießer 16 cm x 16 cm mit „NP“
TP (Meckl.) Steinpfießer bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäulen) oder Stahlschutzbügel

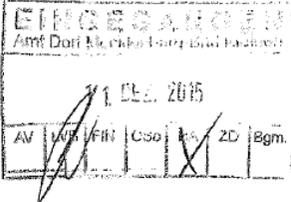
Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-4825626
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

Herausgeber:
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Wasser- und Schiffsamt Lauenburg Postfach 1280 · 21471 Lauenburg</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14a für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen Stellungnahme Träger öffentlicher Belange</p> <p><i>Ihr Schreiben vom 07.12.2015, Eingang hier am 09.12.2015</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Plieth,</p> <p>die vom Wasser- und Schiffsamt Lauenburg zu vertretenden Belange bezüglich der Bundeswasserstraße Stör-Wasserstraße (StW) werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung, alles mit Stand vom 21. Oktober 2015 (Entwurf) nicht berührt.</p> <p>Bedenken und Anregungen kann ich daher nicht vorbringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>Nerge</i> (Nerge)</p> </div> <div style="width: 45%;">  <p>WSV.de Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes</p> <p>Wasser- und Schiffsamtsamt Lauenburg Dornhorster Weg 52 21481 Lauenburg</p> <p>Ihr Zeichen</p> <p>Mein Zeichen 213.2:B/058</p> <p>10.12.2015</p> <p>Kerstin Nerge Telefon 04153 558-308</p> <p>Zentrale 04153 558-0 Telefax 04153 558-448 wsa-lauenburg@wsv.bund.de www.wsa-lauenburg.wsv.de</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange des Wasser- und Schiffsamtes Lauenburg berührt sind. Abwägungsbeachtliche Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <p>Am Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TOB-9600/15 Schwerin, 18. Dezember 2015</p> <p><i>TV, 22</i></p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung über 1. Änderung B-Plan Nr. 14A für Gebiet „Gallentin Süd“ Gemeinde Bad Kleinen Ihre Anfrage vom 07.12.2015; Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken bestehen. Die sachlich und örtlich zuständigen Kommunalbehörden wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis, dass Munitionsfunde in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist Gegenstand des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens und ergeben sich von selbst. Dies gilt auch bei Genehmigungsfreistellungsverfahren.</p> <p>Zu 4. Der Hinweise in den Planunterlagen werden diesbezüglich präzisiert.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen im nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin</p>   <p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>Bearbeitet von: Herrn Lutz Michaelis Telefon: 0385 50987251 AZ: SN-B1028-TOB-05-81.04/2015 lutz.michaelis@bbi-mv.de Schwerin, 08.01.2016</p> <p><i>RINGFRANGEN</i> <i>AV Lutz Michaelis</i> <i>16.24</i></p> <p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen für das Gebiet "Gallentin Süd"</p> <p>Ihr Schreiben vom 07.12.2015 mit Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach <u>derzeitigem Kenntnisstand</u> für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 <i>nicht</i> zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i> Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>M. Bleyder</i></p> <p>Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin</p>	<p>zu 1. Es werden im Rahmen der wahrzunehmenden Aufgaben keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <p>zu 2. Die aus Sicht der Gemeinde zuständigen Ressortverwaltungen werden beteiligt. Im Übrigen erfolgt eine Überplanung ausschließlich privater bzw. gemeindlicher Flächen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3</p> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn</small></p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p><small>Aktenzeichen: Infra I 3 - 45-60-00 / 1</small></p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>Infrastruktur Wir. Dienen. Deutschland.</p> <p><i>D.25</i></p> <p><small>Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5604 - [4573] Telefax: +49 (0)228 5604 - [5763] Bw: 3402 - [4573] baiudbwtoeb@bundeswehr.org</small></p> <p><small>Bonn, 15. Dezember 2015</small></p> </div> </div> <p><small>ETREFF: Anforderung einer Stellungnahme;</small> hier: Erneute Beteiligung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen</p> <p><small>BEZUG:</small> Ihr Schreiben vom 07.12.2015 - Ihr Zeichen: ohne</p> <p><small>ANLAGE:</small> - / -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der LV-Radaranlage Elmenhorst.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zu den beabsichtigten Planungen bei Einhaltung der beantragten Parameter (Schaffung Ferienhausgebiet/Beherbergung mit maximalen Firsthöhen von bis zu 10,00m).</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Im Original gezeichnet</i> Jelinek</p> <div style="position: absolute; left: 395px; top: 550px; border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;"> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> </div>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet im Interessengebiet der LV-Radaranlage Elmenhorst liegt und somit die Belange der Bundeswehr berührt werden. Eine Nichtbetroffenheit wird hierzu bekannt gegeben.</p> <p>zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass bei den im Plan festgesetzten Ausnutzungskennziffern keine weitere Beteiligung notwendig ist.</p> <p>zu 3. Die Überschreitung der Höhenfestsetzung wie dargelegt, erfordert ohnehin ein Planänderungsverfahren verbunden mit einer erneuten Beteiligung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

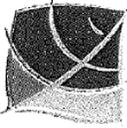
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss														
	<div data-bbox="224 239 515 430" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen</p> <p>28. DEZ. 2015</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">AV</td> <td style="width: 10%;">LVB</td> <td style="width: 10%;">FIN</td> <td style="width: 10%;">DSp</td> <td style="width: 10%;">BA</td> <td style="width: 10%;">ZD</td> <td style="width: 10%;">Bgm.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">X</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="537 231 918 335" style="text-align: right;"> <p>Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand</p>  </div> <div data-bbox="694 399 817 454" style="text-align: center; font-size: 2em; font-family: cursive;"> <p>II.26</p> </div> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>Abteilung Personal und Verwaltung</p> <p>Ansprechpartner: Frau Schönefeld Telefon: 0698062-5022 E-Mail: Silvia.Schoenefeld@dwd.de</p> <p>Geschäftszeichen: PB15PD/18.01.02/15/227 Fax: 0698062-5033 UST-ID: DE221793973</p> <p style="text-align: center;">Potsdam, 22. Dezember 2015</p> <p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hier: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14A für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen</p> <p>Ihr Schreiben vom 07.12.2015</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <div data-bbox="44 1149 336 1292" style="text-align: center;">  Leifheit Leiter der Verwaltungsstelle Potsdam </div> <p style="text-align: center;">Anlage</p>	AV	LVB	FIN	DSp	BA	ZD	Bgm.					X			<div data-bbox="896 877 952 1173" style="text-align: center; border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;"> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3.</p> </div> <p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände erhoben werden. Abwägungserhebliche Belange wurden nicht vorgetragen.</p> <p>zu 2. Die Erstellung amtlicher klimatologischer Gutachten wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf beachtet.</p> <p>zu 3. Die Rückgabe der Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	LVB	FIN	DSp	BA	ZD	Bgm.											
				X													

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Hauptzollamt Stralsund</p>  <p><small>T Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund</small></p> <p><u>nur per E-Mail</u></p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17</p> <p>23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>s.plieth@amt-dm-bk.de info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen im Verfahren nach § 13a BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 07.12.2015 Mein Schreiben vom 11.05.2015 GZ: Z 2316 B - BB 22/2015 - B 110001</p> <p>Z 2316 B - BB 88/2015 - B 110001 <small>(bei Antwort bitte angeben)</small></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 11.05.2015 GZ: Z 2316 B - BB 22/2015 - B 110001.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p> <p style="text-align: right;"><i>IB. 27</i></p>	<p>zu 1. Der Verweis auf die Stellungnahme zum Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu dieser Stellungnahme ist im Rahmen des Planverfahrens bereits erfolgt. Andere Sachverhalte werden nunmehr nicht mehr bekanntgegeben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage: Stellungnahmen zum Entwurf vom 11.05.2016

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Hauptzollamt Stralsund</p>  <p><i>11.27</i></p> <p>BEARBEITET VON Herr Döbitz</p> <p>TEL 0 38 31 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)</p> <p>FAX 0 38 31 3 56 - 13 20</p> <p>E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de</p> <p>DATUM 11. Mai 2015</p> <p>T Hauptkollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18439 Stralsund</p> <p>nur per E-Mail</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17</p> <p>23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>j.kruse@amt-dm-bk.de info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 A - 1. Änderung für das Gebiet "Gallentin Süd"</p> <p>Ihr Schreiben vom 14.04.2015</p> <p>Z 2316 B – BB 22/2015 – B 110001 (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 A – 1. Änderung für das Gebiet „Gallentin Süd“ folgendes an:</p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>2 Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-</p> <p>Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE 76 130 000 00 00 130 010 33, BIC: MARKDEF 1130 www.zoll.de</p> 	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwände bestehen.</p> <p>1.</p> <p>zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gesetze sind ohnehin zu beachten.</p> <p>2.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>2 recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bau- phasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.</p> <p>Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge ein- richten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p>	<p>Zu Z.</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss														
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="85 231 593 359">  <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div> <div data-bbox="772 231 884 359">  </div> </div> <p>Forstamt Grevesmühlen</p> <p>Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf</p> <p>Bearbeitet von: Frau Handschak</p> <p>Telefon: 0 3 88 1/7599-0 Fax: 0 3 88 1/7599 17 e-mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg Der Amtsvorsteher Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>BEWILLIGUNG Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen</p> <p>21. JAN. 2016</p> <table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>AV</td> <td>LV</td> <td>FN</td> <td>USo</td> <td>SA</td> <td>ZD</td> <td>Bgm.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 11.01.2016</p> <p style="text-align: right; font-size: 1.5em;"><i>II.28</i></p> <p>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen für das Gebiet „Gallentin – Süd“ Hier: Behördenbeteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten 1. Änderung des B- Planes Nr.14A nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V in der Fassung vom 27.07.2011 sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p>Der Satzung über die 1. Änderung des B- Planes Nr. 14A der Gemeinde Bad Kleinen wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit Schreiben vom 07.12.2015 wurden wir im Rahmen der Behördenbeteiligung erneut zur Stellungnahme zur oben genannten 1.Änderung aufgefordert.</p>	AV	LV	FN	USo	SA	ZD	Bgm.								<p>zu 1. Die allgemeinen Regelungen des Landeswaldgesetzes nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.</p> <p>zu 2. Die Begründung wird ergänzt, dass der 1. Änderung des Bebauungsplanes von Seiten des Forstamtes zugestimmt wird.</p> <p>zu 3. Die abgestimmte Waldgrenze wurde als Grundlage beachtet und die sich daraus ergebende Waldabstandslinie wurde in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen. Die Baugrenzen wurden entsprechend angepasst. Innerhalb des Waldabstandes befindet sich die bereits vorhandene WC-Anlage. Diese unterliegt dem Bestandsschutz. Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes erfordern eine Genehmigung der unteren Forstbehörde, die im nachgelagerten Verfahren zu beantragen ist. Die Erörterung beim Ortstermin fand ohne Teilnahme des Planungsbüros Mahnel statt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
AV	LV	FN	USo	SA	ZD	Bgm.											

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>Nach Ablehnung der 1. Änderung des B- Planes 14A mit Schreiben vom 07.05.2015 wurde die Waldgrenze bei einem Ortstermin mit dem Planungsbüro Mahnel festgelegt (siehe Mail von Herrn Rabe vom 22.07.2015). Diese Festlegungen sind im Plan berücksichtigt worden, so dass der 1. Änderung des B- Planes 14 A zugestimmt werden kann.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p>	<p style="text-align: right;">Zl 3.</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar</p> <p><small>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23870 Wismar</small></p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Frau Kruse Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p>per E-Mail an: s.plieth@amt-dm-bk.de</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14A –für das Gebiet „Gallentin Süd“ der Gemeinde Bad Kleinen im Verfahren nach § 13a BauGB Ihr Schreiben vom 07.12.2015</p> <p>Stellungnahme der Polizeiinspektion Wismar gemäß § 13a Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Plieth,</p> <p>aus polizeilicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den vorgestellten erneuerten Entwurf.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag</p> <p>Henry Herrmann <small>elektronischer Versand, gültig ohne Unterschrift</small></p>  <p>POLIZEI Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><i>H. 29</i></p> <p>bearbeitet von: Henry Herrmann Telefon: 03841-203-317 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: Henry.Herrmann@polmv.de Aktenzeichen: 3339/2015</p> <p>Wismar, 11.12.2015</p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bestehen. Abwägungserhebliche Belange werden nicht bekanntgegeben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Von: M. Sierks [mailto:m.sierks@wbv-my.de] Gesendet: Mittwoch, 15. Juni 2016 11:23 An: hein-hk@t-online.de Cc: Silke Pleieth Betreff: Erneuerung Auslaufleitung Graben 29 Gallentin: Stellungnahme WBV für Antrag auf Plangenehmigung bei UWB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Durchsicht der Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die Planung zur Erneuerung Auslaufleitung Graben 29 in Gallentin ist im Detail mit mir abgestimmt. Ich stimme der Maßnahme daher ausdrücklich zu.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Mark Sierks Geschäftsführer</p> <p>Wasser- und Bodenverband "Schweriner See/Obere Sude" Rogahner Str. 96 19061 Schwerin</p> <p>Tel: 0385/67171385</p> <p style="text-align: right;">II, 30</p>	<p>zu 1. Die Gemeinde ergänzt die Begründung, dass die Erneuerung der Auslaufleitung Graben 29 im Detail mit dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt ist und dieser der Maßnahme zustimmt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.</p>  <p>– gesetzlich anerkannter Naturschutzverband –</p> <p>Landesanglerverband M-V e.V. · Seeburg 18a · 19065 Gornsdorf</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <p><i>[Handwritten signature]</i></p> <p><i>IV.32</i></p> <p>Ihre Zeichen: _____ Ihre Nachricht vom: _____ Unsere Zeichen: _____ Datum: _____</p> <p>Fr 17.12.2015</p> <p>Bauleitplan über die 1. Änderung des B-Plan Nr. 14A für das Gebiet "Gallentin Süd" der Gemeinde Bad Kleinen, Satzung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange (Boden, Wasser und aquatische Flora und Fauna) bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung des B-Plan Nr. 14A. Natürliche stehende oder fließende Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. An das Plangebiet grenzt im Süden der Schweriner Außensee. Im Plangebiet können erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzobjekten und Schutzziele von NATURA 2000-Gebieten (hier FFH-Gebiet "Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore" sowie SPA "Schweriner See") ausgeschlossen werden, wenn die vorgesehenen Baumaßnahmen der Entwässerung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Umwelt, die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zur Ausführung kommen. Aus Sicht der von uns zu bewertenden Schutzgüter sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht zu erwarten bei Realisierung der in der Satzung zur 1. Änderung vorgesehenen Maßnahmen. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Bauvorhaben im Plangebiet des B-Planes liegen seitens des Landesanglerverbandes M-V e.V. nicht vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>[Handwritten signature]</i></p> <p>Horst Friedrich Dipl.-Ing.</p>	<p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Landesanglerverbandes keine Einwände gegen die Bebauungsplanänderung bestehen.</p> <p>zu 2. Im Rahmen des Planverfahrens wurden die erforderlichen SPA- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass es mit dem Planvorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Die dafür erforderlichen Maßnahmen wurden festgelegt und sind umzusetzen. Mit der Planung wurde eine Beschränkung der Kapazitäten derart vorgenommen, dass je Einzelhaus nur eine Ferienwohnung zulässig ist. Die weiteren erforderlichen Schutzmaßnahmen wurden in Teil-B Text und der Begründung ergänzt.</p> <p>zu 3. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Landesanglerverbandes keine Maßnahmen oder Bauvorhaben im Plangebiet vorliegen bzw. geplant sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss														
	<p>Hermann Wittig 19055 Schwerin, am 27.12. 2015 Klein Medewege 1 Tel. 0385/4781441</p> <p>Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg</p> <div data-bbox="421 371 698 544" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen</p> <p style="text-align: center;">30. DEZ. 2015</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">AV</td> <td style="width: 10%;">LVB</td> <td style="width: 10%;">FIN</td> <td style="width: 10%;">OSO</td> <td style="width: 10%;">BA</td> <td style="width: 10%;">ZD</td> <td style="width: 10%;">Bgm.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">✓</td> <td style="text-align: center;">✓</td> <td></td> </tr> </table> </div> <p style="margin-left: 200px;">II.33</p> <p>Betr.: 1. Änderung Bebauungsplan Nr.14A Gallentin Süd Erneuter Entwurf</p> <p>Sehr geehrte Frau Plieth,</p> <p>den bereits o.g. Entwurf haben wir dankend im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V erhalten. Bei dem zu bebauenden Biotogebiet, welches als Feriengebiet unmittelbar am Schweriner See genutzt werden soll, wird auch ein Biotop verlieren. Die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, welches in unmittelbarer Nachbarschaft liegt, sind nicht absehbar. Zumal auch u.a. der dort beschriebene Fischotter (Pos.6) größere Wanderungen unternimmt. Das FFH-Gebiet ist auch nicht nur auf den Fischotter begrenzt. Als größter anerkannter Naturschutzverband sollte nach unserem Standpunkt nicht die ganze Fläche mit "Ferienhäusern" zugebaut werden, um Störungen zu minimieren. Auch der Planstraßenbau "C" und "D" (Privat) im betroffenen Gebiet läßt nicht auf Rücksichtnahme auf das komplizierte Biotop schließen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg</p> 	AV	LVB	FIN	OSO	BA	ZD	Bgm.					✓	✓		<p>zu 1. Im Plangeltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Das Plangebiet befindet sich in Angrenzung an das LSG „Schweriner Außensee“, an das SPA-Gebiet 64 „Schweriner Seen“ und das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“. Die Auswirkungen auf diese Gebiete wurden im Rahmen von den erforderlichen Verträglichkeitsuntersuchungen überprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass es mit dem Planvorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Die dafür erforderlichen Maßnahmen wurden festgelegt und sind umzusetzen. Eine Begrenzung der Kapazitäten durch die Anzahl der Ferienwohnungen wurde getroffen. Die komplexen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurden berücksichtigt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Im Plangebiet selbst befinden sich keine geschützten Biotope. Die Belange der Entwicklung des Tourismus durch die Realisierung eines Ferienhausgebietes stehen aus Sicht der Gemeinde den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht entgegen; zumal es sich um die Änderung einer bereits planungsrechtlich geregelten Ferienanlage handelt.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p>
AV	LVB	FIN	OSO	BA	ZD	Bgm.											
				✓	✓												

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>III.2</i></p> <p>Von: Oertel, Holger [mailto:HOertel@SCHWERIN.DE] Gesendet: Donnerstag, 17. Dezember 2015 11:45 An: Silke Plieth Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14a "Gallentin - Süd" Gemeinde Bad Kleinen</p> <p>Sehr geehrte Frau Plieth,</p> <p>aus Sicht der Landeshauptstadt Schwerin gibt es auch zu dem geänderten Entwurf der o.g. Satzung keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A. Holger Oertel</p> <p>Landeshauptstadt Schwerin Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft FG Stadtentwicklung und Stadtplanung Am Packhof 2 - 6 Postfach 11 10 42 19010 Schwerin Tel.: +49 385 545-2466 Fax: +49 385 545-2519 email: HOertel@schwerin.de Internet: www.schwerin.de/stadtplanung</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch zu dem geänderten Entwurf keine Anregungen und Bedenken bestehen. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>